

Geltendes Dorfrecht

Stand Juni 2014

Selbstverwaltung:

- **Dorfrecht:** Die Kartei mit DV und DR Beschlüssen wird nicht weitergeführt. Der PDS heftet weiterhin alle DV- und DR-Protokolle in den jeweiligen Dorfordnern ab. Der scheidende Dorfsprecher bringt als Teil seines Rechenschaftsberichts einen Nachtrag zu der Übersicht des geltenden Dorfrechts heraus und bringt dieses so auf den aktuellen Stand. Sowohl die Dorfprotokolle als auch das überarbeitete geltende Dorfrecht werden im Internet bereitgestellt. Für die Umsetzung ist der Webmaster verantwortlich. DR 25.04.02
- **Dorfversammlung**
 - **Strafen:** Die Strafe für unentschuldigtes Fernbleiben von der DV beträgt 5 €; die Strafe für verspätetes Erscheinen von mehr als 15 Minuten beträgt 2,50 €; Die Strafe für unbegründet frühzeitiges Verlassen der DV beträgt 2,50 €; DV 31.10.91/ DV 08.07.93 / DR 24.04.2014
 - **3-von-5-Regelung:** Wer auf drei von fünf aufeinander folgenden DV nicht anwesend ist (entschuldigt oder unentschuldigt), wird nicht mehr vom Internet abgeklemmt, sondern muss allein einen kompletten Hallen- & Lernraumdienst erledigen. Dies geschieht in dem Zeitraum, in dem sein Haus als nächstes den Dienst versehen müsste. Die Einzelentschuldigungen für jede individuelle DV müssen klar begründet sein, eine Nachfrage der Dorfsprecher ist möglich und evt.. das Verhängen einer Strafe von 5 € wegen unentschuldigtem Fehlen. DR 20.10.2010

Der Hauptmieter hat dafür zu sorgen, dass sein Untermieter an der DV teilnimmt (DR-WS-11-1).
- ~~**Anträge:** Anträge sind vor Beginn der Dorfversammlung bei PD einzureichen. Anträge verfallen nach einem Jahr, sofern sie nicht eingelöst wurden (z.B. beantragte Mittel nicht abgerufen wurden). DR 24.04.2014~~
- ~~**Hausstrafen:** Ein temporärer Ausschluss vom Netzwerk ist als hausinterne Maßnahme zulässig. Näheres wird von den Häusern selbst geregelt.~~
- **Wahl des PDS:** Jedes Haus ist verpflichtet, je einen Kandidaten zur Wahl des PDS zu stellen. Das offensichtliche Aufstellen eines Scheinkandidatens ist verboten. Als Scheinkandidat gilt jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Untermieter ist, der kurz vor dem Auszug aus dem Dorf steht bzw. bereits gekündigt hat oder, falls er gewählt wird, die Wahl nicht annimmt. Es fällt eine Hausstrafe von 50 € an. DR 18.01.2012
- **Waschen:** Jeder Dörfler ist verpflichtet, Wäsche aus den Maschinen zu nehmen, falls keine Eintragung erfolgt ist. Die Wäsche ist beim Waschmaschinenwart abzuliefern. Beim erstmaligen Schwarzwaschen erfolgt eine Abmahnung, bei jedem weiteren Verstoß beträgt die Strafe 10 €. DR 20.10.81/ DV 29.10.2002
- **Laufzettel:** Jeder Dörfler muss vor seinem Auszug noch ausstehende Beträge an Kassen im Dorf ausgleichen. Der Laufzettel, auf dem die entsprechenden Kassenwärter und der Belegungsobmann die Schuldenfreiheit unterschreiben, ist Bedingung für eine Rückgabe der Kautions- und die Abnahme des Zimmers. Kündigungen sind zuerst immer an den Belegungsobmann zu richten! DV 22.10.2003
- **Dorfveranstaltungen:** Jedem Dörfler ist die Möglichkeit gegeben, für eine Dorfveranstaltung den finanziellen Aufwand für die Miete von dorfeigenen Gemeinschaftsgütern (Dorfmusikanlage, Beamer, etc.) aus der Dorfkasse zu erhalten. Der Betrag muss von der Kasse direkt in die entsprechenden Dorfkassen überführt werden. Bedingung für eine Dorfveranstaltung ist, dass sie in erster Linie für Dörfler statt findet, dass die Dorfbewohner rechtzeitig eingeladen werden und eventuelle Gewinne der Veranstaltung der Dorfkasse zugute kommen. Im Zweifel entscheiden der DS oder PDS und der Dorfkassenwart.

Räume und Gelände:

- **Brandschutz:** Die Gänge sollen so weit freigeräumt werden, dass im Brandfalle jeder ungehindert rennen kann (Fluchtwege freihalten). Dies betrifft u. -a. Fahrräder, Tische und Couch, die nicht nur am Gangende stehen. DV 24.04.97
- ~~Ölwechsel:~~ Ölwechsel im Bereich des Dorfes sind verboten. DV 27.04.86
- **Parken im Dorf:** Das Dorf soll nur zum Be- und Entladen befahren werden, bei Zuwiderhandlung verteilt der PDS Parktickets zu 5 €. DR 21.04.99 Falls der Parksünder die 5 € nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ausstellungstermin des Tickets beim PDS bezahlt, wird die Strafe vom PDS an die jeweilige Hauskasse weitergegeben und der Betrag erhöht sich auf 10 €. DR 18.01.2012
- **Saal und Lernraum:**
 - **Saalreinigung:** Der Saal in Haus G inklusive Frühstücksraum wird einmal alle zwei Wochen von den Häusern turnusmäßig gereinigt, die Termine für die einzelnen Häuser sind der vom PDS ausgehängten Saalreinigungsliste zu entnehmen. Wurde der Saaldienst nicht im dafür vorgesehen Zeitraum gemacht, wird eine Strafe von 50 € verhängt. Nach einer Woche erhöht sich diese Strafe auf 100 €. Näheres regeln die Häuser selbst. DR 03.02.93/DR 12.06.97/DV 4.11.2004
 - **Saalreservierung:** Der Saal kann nur von Dörflern oder Exdörflern für Badminton, Tischtennis, Klavierspielen, etc. und für eine maximale Dauer von 1,5 Stunden reserviert werden. Dazu hat man sich rechtzeitig in die Reservierungsliste, die vor dem Saal aushängt, mit Namen, Zimmernummer und geplanter Zeit einzutragen. Wird in der Halle gespielt, meldet man sich als nächster an, falls man nicht reserviert hat. Den Spielern steht danach noch eine Spielzeit von 1,5 Stunden zu, falls sie nicht auf der Liste stehen.
 - **Anteil Haus G:** 15 % aller Einnahmen aus Halle, Frühstücksraum und Dorfbar gehen an Haus G (DV 29.01.2008)
 - **Fußball:** Fußballspielen im Saal ist verboten. DR 02.02.00
 - **Belegung von Saal und Lernraum:**
 - ~~-Das Studentendorf darf nicht vermieten-~~ und v. a. keine Miet- oder Untermietverträge ausstellen! Für die Belegung des Saales und des Frühstücksraumes gelten folgende Richtwerte: **Saal** 150 € / Kautions 250 €; **Frühstücksraum** 50 € / Kautions 150 €. Für Dörfler kostet der Saal 50 € und der Frühstücksraum 25€, Kautions wie gehabt. DV 07.05.02